



Protokollauszug vom

06.05.2020

Stadtkanzlei:

Ersatzwahl für ein Mitglied des Stadtrats für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 aufgrund des Rücktritts von Barbara Günthard-Maier per Ende September 2020 – Wahlanordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.295-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Bezirksrats zum Rücktritt von Stadträtin Barbara Günthard-Maier per Ende September 2020.
2. Der erste Wahlgang der Ersatzwahl für ein Mitglied des Stadtrates für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 wird auf Sonntag, 23. August 2020, festgesetzt.
3. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 27. September 2020, statt.
4. Auf die Abgabe eines Beiblattes gemäss § 61 GPR und § 31 VPR wird verzichtet.
5. Die Stadtkanzlei (Zentralwahlbüro) wird mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Insbesondere wird die Stadtkanzlei beauftragt, dem Stadtrat als wahlleitender Behörde ein Konzept zur Durchführung des Urnengangs vorzulegen, dass die zum Zeitpunkt des ersten und allenfalls zweiten Wahlgangs geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt.
6. Mitteilung an: alle Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und zum Vollzug) je mit Begründung; IDW, Stimmregister, Informationschef, Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien der Stadt Winterthur, Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros je im Dispositiv.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Nachdem Barbara Günthard-Maier auf eigenes Begehren per 30. September 2020 durch den Bezirksrat Winterthur mit Präsidialverfügung vom 4. Mai 2020 als Mitglied des Stadtrates entlassen worden ist, ist die erforderliche Ersatzwahl durchzuführen.

2. Erster Wahlgang

Um einen Amtsantritt des neuen Mitglieds des Stadtrats mit möglichst kurzem Unterbruch gewährleisten zu können, muss der 1. Wahlgang für diese Ersatzwahl baldmöglichst durchgeführt werden. Termine bis zu den Sommerferien sind im Vorlauf zur Nomination von Kandidierenden mit maximal zweieinhalb Monaten knapp bemessen (Kandidierenden-Suche, Nomination in Parteigremien, Bekanntmachung Kandidierende). Die Unsicherheit hinsichtlich der Durchführbarkeit einer Wahl unter Einhaltung der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (Corona-Virus) muss ausserdem mit dem Bedarf auf eine schnelle Wiederbesetzung des Amtes in Abwägung gebracht werden. Ein Termin noch vor den Sommerferien wird daher als nicht realistisch betrachtet.

Der nächste reguläre Abstimmungstermin des Bundes ist auf den 27. September 2020 angesetzt. Dieser Termin ist angesichts des unmittelbar folgenden letzten Arbeitstags von Barbara Günthard-Maier für den ersten Wahlgang nicht optimal, da der Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin noch später sein wird. Am 23. August 2020 stellt der Kanton das kantonale Wahlen- und Abstimmungs-System für einen Urnengang zur Verfügung. Dieser Termin liegt kurz nach den Sommerferien. Ausserdem ist der Abstand zum 27. September für die Organisation knapp bemessen. Dennoch bietet sich kein anderer Termin an, der die Vakanz möglichst kurzhalten kann. Daher wird der erste Wahlgang dieser Ersatzwahl auf den 23. August 2020 gelegt.

3. Zweiter Wahlgang

Die Durchführung des zweiten Wahlganges lässt sich auf den vom Bund vorgegebenen Wahl- und Abstimmungstermin vom 27. September 2020 festlegen.

4. Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

In Bezug auf die Abstimmungslogistik muss ein Konzept zur Durchführung des Urnengangs erarbeitet werden, dass die zum Zeitpunkt des ersten und allenfalls zweiten Wahlgangs geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt. Dies kann beinhalten: Einschränkung von Urnenstandorten, Vorgaben in Bezug auf die vorzeitige Stimmabgabe und die Stimm-

abgabe an der Urne (Abstandsregeln, Schutzmassnahmen), Schutzmassnahmen in den Wahlbüros (Einhalten der Abstandsregeln, Aufgebot von weniger Personal, Verlängerung der Auszähldauer u.a.) und weitere Massnahmen.

Die freie Meinungsbildung wird durch die Lockerung der Corona-Massnahmen in genügendem Masse ermöglicht.

5. Beiblatt

Die Gemeindeordnung sieht für die Wahlen in den Stadtrat kein Vorverfahren im Sinne von §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vor. Hingegen könnte gemäss § 61 GPR die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt mit den Namen der öffentlich vorgeschlagenen Personen beilegen lassen. In diesem Fall ist nach § 31 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) «mit der Anordnung der Wahl» eine Frist von mindestens sieben Tagen anzusetzen, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten.

Im heutigen Zeitpunkt sind für die anstehenden Ersatzwahlen noch nicht alle Kandidierenden der Parteien nominiert. Es könnten grundsätzlich beliebig viele Kandidaturen von Einzelpersonen angekündigt werden. Nach aller Erfahrung bleibt aber bei Ersatzwahlen in die Stadtexekutive die Zahl der Kandidaturen überblickbar und der Wahlkampf für sie wird mit relativ grosser Publizität und Medienpräsenz geführt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die kandidierenden Personen auch ohne Abgabe eines offiziellen Beiblattes genügend bekannt werden. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang sind die Fristen für die Organisation (Druck Wahlzettel) auch ohne Beiblatt sehr kurz. Müsste wiederum eine neue Siebentage-Frist gewährt werden, käme die Organisation sehr stark unter Druck und die Risiken in Vorbereitung, Verpackung und Versand stiegen stark. Mit dem Verzicht auf die Blattabgabe lässt sich dieser administrative Aufwand einsparen und die Gefahr vermeiden, dass nicht ernst gemeinte Nominierungen offiziell verbreitet werden müssen.

6. Kommunikation

Die beiliegende Medienmitteilung wird genehmigt.

Beilagen:

- Medienmitteilung
- Beschluss des Bezirksrates vom 4. Mai 2020 zum Rücktritt von Barbara Günthard-Maier